

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1972

Nummer 125

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	6. 12. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gerichtsärztliche Aufgaben der Gesundheitsärzte; Bezirkseinteilung für gerichtsärztliche Leichenöffnungen	2016
2251	29. 11. 1972	RdErl. d. Ministers für Bundesangelegenheiten Verwaltungsvorschriften zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Gründen	2016
7824	7. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung des Reitens	2026
820	27. 11. 1972	RdErl. d. Finanzministers Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung; Durchführung des § 405 RVO	2027
8300	28. 11. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berücksichtigung des Ausgleichs nach § 38 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) bei der Feststellung der Ausgleichsrente und des Berufsschadensausgleichs	2027
9221	29. 11. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Landeszuschüsse zur Errichtung von Verkehrsübungsplätzen für Kraftfahrer	2027

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Finanzminister		
12. 9. 1972	RdErl. — Steuerliche Behandlung der einmaligen Zuwendungen zur Förderung des Studiums an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien des Landes Nordrhein-Westfalen	2028
Landeswahlleiter		
4. 12. 1972	Bek. — Landtagswahl 1970 — Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	2029
Hinweise		
Nr. 57 v. 12. 12. 1972	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	2029
Nr. 58 v. 14. 12. 1972	Nr. 58 v. 14. 12. 1972	2029
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen		
Nr. 12 — November 1972	2030	

I.

2120

**Gerichtsärztliche Aufgaben
der Gesundheitsämter**

Bezirkseinteilung für gerichtsärztliche Leichenöffnungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 12. 1972 — VI A 1 — 23.04.10

Die Anlage 1 zum RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1959 (SMBL. NW. 2120) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 1 ist hinter „Euskirchen“ ein Komma zu setzen und einzufügen „soweit nicht LG-Bezirk Aachen“.
2. In der Nummer 3 ist hinter „Grevenbroich“ ein Komma zu setzen und einzufügen „soweit nicht LG-Bezirk Mönchengladbach“; die Worte „LG-Bezirk Wuppertal“ sind in Höhe der Worte „Stadt Wuppertal“ zu setzen.
3. In der Nummer 6 sind die Worte „LG-Bezirk Arnsberg“ in Höhe des Wortes „Arnsberg“ zu setzen.
4. Die Nummer 8 erhält hinter den Worten „Kreis Aachen“ folgende Fassung:

Düren

Euskirchen, soweit nicht
LG-Bezirk Bonn

Stadt Mönchengladbach LG-Bezirk Mönchengladbach
Rheydt

Kreis Grevenbroich, soweit nicht
LG-Bezirk Düsseldorf

Heinsberg

LG-Bezirk Aachen,
LG-Bezirk Mönchengladbach

— MBL. NW. 1972 S. 2016.

2251

**Verwaltungsvorschriften
zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
aus sozialen Gründen**

RdErl. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
v. 29. 11. 1972 — I A 4 — 841 — 1/66 a

1 Allgemeines

- 1.1 Durch die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 28. November 1972 (GV. NW. S. 398/SGV. NW. 2251) ist die Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen mit Wirkung vom 1. Januar 1973 neu geregelt worden.
- 1.2 Die neue Verordnung entspricht materiell im wesentlichen der bis zum 31. Dezember 1972 im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Regelung. § 1 der Verordnung regelt die tatbestandlichen Voraussetzungen der Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen, § 5 Abs. 1, 2, 4 Satz 1 und Abs. 5 das Befreiungsverfahren. Gemäß § 6 bleiben die nach den bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Vorschriften gewährten Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht im Rahmen ihrer Befristung in Kraft.
- 1.3 Nach § 1 Abs. 4 des im Eingang der Verordnung genannten Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens besteht die Rundfunkgebühr aus der Grundgebühr und der Fernsehgebühr. Jeder Rundfunkteilnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Staatsvertrages hat eine Grundgebühr sowie für das Bereithalten eines Fernsehgerätes zusätzlich eine Fernsehgebühr zu leisten (§ 2 Abs. 1 des Staatsvertrages). Ein Rundfunkteilnehmer, der nur ein Hörfunkgerät zum Empfang bereithält, hat demnach lediglich die Grundgebühr zu entrichten.

Ein Rundfunkteilnehmer, der ein Fernsehgerät zum Empfang bereithält, hat neben der Fernsehgebühr auch dann die Grundgebühr zu leisten, wenn er kein Hörfunkgerät zum Empfang bereithält.

- 1.4 Da § 1 der Verordnung auf die Rundfunkgebührenpflicht abstellt und nicht zwischen Grundgebühr und Fernsehgebühr unterscheidet, gibt es nur eine einheitliche Gebührenbefreiung nach einheitlichen Voraussetzungen.

2 Sachliche Voraussetzungen der Gebührenbefreiung

- 2.1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 der Verordnung betrifft Gebührenbefreiungen, die als solche von der Höhe des Einkommens und etwaigen Vermögens des Rundfunkteilnehmers unabhängig sind. § 1 Abs. 1 Nr. 8 a und b der Verordnung sehen dagegen eine Gebührenbefreiung bei geringem Einkommen vor.

- 2.2 In sämtlichen Fällen des § 1 der Verordnung kommt die Gebührenbefreiung nur dann in Betracht, wenn der Rundfunkteilnehmer in seiner Person die Voraussetzungen eines Befreiungstatbestandes erfüllt. Es genügt nicht, daß ein Haushaltsangehöriger des Rundfunkteilnehmers unter einen der in § 1 der Verordnung genannten Befreiungstatbestände fällt.

- 2.3 Die Abgrenzung des nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung begünstigten Personenkreises richtet sich nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften. Die neue Fassung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung trägt der zu erwartenden Änderung des BSHG (Ersetzung der enumerativen Aufzählung der einzelnen Behindertengruppen in § 39 Abs. 1 BSHG durch eine Generalklausel) Rechnung.

- 2.4 Bei der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung ist grundsätzlich von dem Umfang der verbleibenden Arbeitsmöglichkeit auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszugehen. Die Ursache der Behinderung ist unerheblich. Da die zu erwartende Änderung des BSHG voraussichtlich den in § 39 Abs. 1 Satz 2 BSHG definierten Begriff „Körperbehinderte“ nicht beibehalten wird, ist, um den bisherigen Rechtszustand aufrecht zu erhalten, in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der neuen Verordnung die Verweisung auf § 39 Abs. 1 Satz 2 BSHG durch den Wortlaut dieser Bestimmung ersetzt worden.

Die Gebührenbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Verordnung setzt nicht voraus, daß die Erwerbsminderung allein oder überwiegend auf der Körperbehinderung im Sinne dieser Vorschrift beruht (die bisherige Nr. 2.5 entfällt).

- 2.5 Die neue Verordnung begrenzt in § 1 Abs. 1 Nr. 5 den Kreis der Berechtigten auf die Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 oder § 51 BSHG sowie entsprechender Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Von der Rundfunkgebührenpflicht sind mithin befreit:

- a) Personen, die laufend Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des BSHG erhalten,
- b) Personen, die laufend ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erhalten,
- c) Personen, die nach § 51 BSHG laufend Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Tuberkulosehilfe erhalten,
- d) Personen, die nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 51 BSHG als Leistung der Kriegsopferfürsorge laufend Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Tuberkulosehilfe erhalten.

Personen, die in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 3, § 33 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 BSHG im Rahmen von Hilfen in besonderen

Lebenslagen laufend Hilfe zum Lebensunterhalt als Leistung der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge erhalten, haben keinen Anspruch auf Gebührenbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung. Dies gilt auch für die Empfänger von Leistungen für den Lebensunterhalt im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG.

- 2.6 Die Berechnung des Einkommens nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 a ist — mit Ausnahme des der Bewohner von Alten- oder Pflegeheimen — durch die neue Verordnung nicht geändert, sondern im Interesse einer Rechtsvereinheitlichung nur redaktionell anders gefaßt worden.
Der maßgebliche Einkommenshöchstbetrag errechnet sich daher weiterhin aus:
- dem doppelten Betrag des Regelsatzes der Sozialhilfe für einen Haushalt vorstand,
 - dem einfachen Betrag der Regelsätze für sonstige Haushaltsgemehörige,
 - dem einfachen Betrag aller etwaigen Zuschläge für Mehrbedarf nach den Abschnitten 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes einschließlich der Ernährungszulage nach § 53 Abs. 2 BSHG,
 - dem einfachen Betrag der Kosten der Unterkunft.
- 2.61 Bei Berechnung des Einkommenshöchstbetrages sind nur Angehörige (Verwandte und Verschwiegerte), nicht aber sonstige mit dem Antragsteller in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen zu berücksichtigen.
- 2.62 Leistungen, die der Antragsteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus Anlaß der Aufnahme eines mit ihm nicht verwandten oder verschwiegerten minderjährigen in seinen Haushalt erhält, sind bei der Feststellung des anzurechnenden Einkommens unberücksichtigt zu lassen (Hilfe zur Erziehung nach § 6 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes; Kindergeld, Kinderzuschläge und Kinderzulagen für Pflegekinder).
- 2.63 Für die Bewohner von Alten- oder Pflegeheimen gilt der besondere Berechnungsmaßstab des § 1 Abs. 1 Nr. 8 b der Verordnung. Die Berechnung stellt darauf ab, ob diese Personen über die Heimkosten und ein Taschengeld hinaus noch nach dem Bundessozialhilfegesetz zu berücksichtigendes Einkommen oder einsetzendes Vermögen haben. Als Maßstab wird ein Betrag festgesetzt, der den Taschengeldsatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt. Sozial ungerechtfertigte Fälle sollen durch Satz 2 der genannten Vorschrift ausgeschlossen werden.
- 2.64 Durch § 1 Abs. 2 der Verordnung sollen Personen, die ihre ungünstige Einkommenssituation dadurch selbst zu vertreten haben, daß sie sich weigern, zumutbare Arbeit zu leisten, von der Gebührenbefreiung ausgeschlossen werden.
Die Vorschrift ist der Regelung des § 25 Abs. 1 BSHG nachgebildet.

- 2.65 § 1 Abs. 3 der Verordnung soll der Vermeidung von Mißbräuchen bei Befreiungsanträgen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 dienen (z. B. durch An- und Ummeldung eines Gerätes auf einen in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Minderjährigen, der die Voraussetzungen eines dieser Tatbestände erfüllt, das Gerät aber nicht selbst zum Empfang bereithält).

3 Befreiungsverfahren

- 3.1 Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung setzt die Befreiung einen Antrag voraus.

Für die Entscheidung sind die kreisfreien Städte und die Kreise zuständig (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung). Die Kreise können die Entscheidung als solche nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden oder Ämter übertragen. Es bestehen jedoch keine Bedenken,

daß sich die Kreise bei der Durchführung des Befreiungsverfahrens der Amtshilfe der kreisangehörigen Gemeinden oder Ämter bedienen.

Für die örtliche Zuständigkeit ist maßgebend, wo das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten wird (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung).

- 3.2 Der Antrag ist erst zulässig, wenn der Antragsteller zuvor die Bereithaltung eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk- und/oder Fernsehgerätes) bei der Bundespost angezeigt hat (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung). Als Bestätigung der Anmeldung gilt insbesondere der Beleg über eine Gebührenzahlung.
Bei Weiterbewilligung einer Gebührenbefreiung bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Rundfunkteilnehmer einen entsprechenden Antrag bereits einige Monate vor Ablauf der Bewilligungsfrist stellen und daß sie von den zuständigen Behörden auf diese rechtliche Möglichkeit hingewiesen werden. Bei einer Weiterbewilligung ist kein Nachweis einer vorherigen Anzeige gemäß § 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens mehr zu verlangen.
Zur Feststellung, wer Rundfunkteilnehmer ist, kann als Anhaltspunkt dienen, auf wessen Namen das jeweilige Rundfunkempfangsgerät bei der Deutschen Bundespost angemeldet ist. Bei Personen, die innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft leben und Gebührenbefreiung nach § 1 Abs. 1 bis 7 der Verordnung begehrn, ist jedoch nach § 1 Abs. 3 aaO davon auszugehen, daß das Rundfunkempfangsgerät vom Haushalt vorstand oder dessen Ehegatten bereithalten wird, falls nicht besondere Umstände ergeben, daß der Antragsteller das Rundfunkempfangsgerät selbst zum Empfang bereithält.
- 3.3 Die Voraussetzungen, von denen § 1 der Verordnung eine Gebührenbefreiung abhängig macht, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung). Als Mittel der Glaubhaftmachung kommen insbesondere Urkunden in Betracht. So läßt sich die Zugehörigkeit des Antragstellers zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 7 der Verordnung umschriebenen Personengruppen im allgemeinen durch Bescheinigungen (Bewilligungsbescheide) anderer Behörden belegen. Im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung wird in der Regel ein privatärztliches Zeugnis zur Glaubhaftmachung der Befreiungsvoraussetzungen ausreichen, soweit sich diese nicht bereits durch Bescheinigungen anderer Behörden (z. B. Rentenbescheide, Schwerkriegsbeschädigten-, Schwerbeschädigten- oder Schwerbehindertenausweise) nachweisen lassen. Eine amtsärztliche Begutachtung ist nur in Zweifelsfällen anzuordnen, sofern die Zweifel nicht in anderer Weise (z. B. durch fachärztliche Untersuchung) behoben werden können. Söfern der Nachweis nicht durch Urkunden oder andere Beweismittel geführt werden kann, sind auch Versicherungen an Eides Statt zulässig. Da § 5 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung die Glaubhaftmachung der Befreiungsvoraussetzungen vorsieht und da der Begriff der Glaubhaftmachung die Versicherung an Eides Statt umfaßt, sind die mit dem Befreiungsverfahren befaßten Behörden zur Entgegennahme derartiger eidesstattlicher Versicherungen berechtigt.
- 3.4 Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung wird die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats an längstens für jeweils drei Jahre gewährt. Eine auf weniger als drei Jahre bemessene Bewilligungsfrist wird in den Fällen festzusetzen sein, in denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht voraussichtlich zu einem früheren Zeitpunkt entfallen werden.
Hinsichtlich des Bewilligungszeitraumes gilt dies auch in den Fällen, in denen dem Antragsteller infolge des Ablaufs der Geltungsdauer einer früheren Gebührenbefreiung die Weiterbewilligung der Befreiung gewährt wird.

Die Weiterbewilligung ist bei einer Antragstellung vor Ablauf der Bewilligungsfrist jedoch stets vom Ersten des auf den Ablauf des Bewilligungszeitraumes folgenden Monats an zu gewähren.

3.5 Bei Wegfall der für die Befreiung maßgebenden Tatsachen ist der Befreiungsbescheid zu widerrufen. Der Widerruf ist auszusprechen

- a) bei unverzüglicher Mitteilung des Berechtigten (§ 5 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung) mit Wirkung vom Ersten des auf die Mitteilung folgenden Monats,
- b) in den übrigen Fällen mit Wirkung vom Ersten des auf die Änderung der maßgebenden Verhältnisse folgenden Monats.

§ 5 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung schließt die Möglichkeit der Rücknahme eines Bewilligungsbescheides nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts nicht aus. Eine Rücknahme mit rückwirkender Kraft kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Bewilligungsbescheid von Anfang an rechtswidrig war und der Begünstigte die Fehlerhaftigkeit durch falsche Angaben herbeigeführt hat.

3.6 Über die Gewährung der Gebührenbefreiung ist dem Antragsteller ein Bescheid zu erteilen. In dem Bescheid ist der Antragsteller auf seine Verpflichtung hinzuweisen, alle Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse der Bewilligungsbehörde unverzüglich — d. h. ohne schuldhaftes Zögern — mitzuteilen (§ 5 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung).

3.7 Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides ist der zuständigen Rundfunkabrechnungsstelle zu übersenden. Entsprechendes gilt für Widerrufs- oder Rücknahmbescheide.

Auf die für die Rundfunkabrechnungsstelle bestimmte Durchschrift des Bewilligungsbescheides sind folgende Angaben zu setzen:

Kartei-Nr. der Rundfunkabrechnungsstelle
Plattei-Nr. (Kennwort) der Rundfunkabrechnungsstelle (z. B. S-Zahler)

Wenn die Gebühren bisher über Konto (Postscheckkonto, Bank- oder Girokonto) überwiesen wurden:

Angabe des Postscheckamtes bzw. Anschrift der Bank oder Sparkasse und Konto-Nr.

Wenn der Rundfunkteilnehmer schon bisher ganz oder teilweise von der Rundfunkgebührenpflicht befreit war:

Dem Rundfunkteilnehmer ist zuletzt eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durch

(geraue Anschrift der bewilligender Stelle)

bis zum gewährt worden.

Auf die für die Rundfunkabrechnungsstelle bestimmte Durchschrift eines Widerrufs- oder Rücknahmbescheides sind folgende Angaben zu setzen:

Für den Rundfunkteilnehmer bestand vor seiner Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

die Kartei-Nr.

die Plattein-Nr.

3.8 Gegen einen ablehnenden Bescheid sowie gegen einen Widerrufs- oder Rücknahmbescheid kann der Antragsteller gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erheben.

Soweit die Erstbehörde dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet über den Widerspruch der zuständige Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 — GV. NW. S. 47 / SGV. NW. 303 —).

3.9 Für ablehnende Bescheide sowie für Widerrufs- oder Rücknahmbescheide wird folgende Rechtsbehelfsbelehrung empfohlen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sozialamt der Stadt — des Kreises —, in — Straße Nr. einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

3.10 Muster für Anträge auf Gebührenbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 der Verordnung, nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 a und nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 b der Verordnung sowie eines Bewilligungsbescheides sind diesem Runderlaß als Anlagen 1, 2 a, 2 b und 3 beigelegt. Anlagen

4 Der RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 15. 10. 1970 (SMBL. NW. 2251) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Anlage 1

A n t r a g

auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Gründen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom
28. November 1972
(GV. NW. S. 398)

Ohne Einkommensnachweis

An das
Sozialamt

Antragsteller:

..... (Zuname) (Vorname) (Geburtsdatum)

Anschrift:

..... (Wohnort) (Kreis) (Straße/Platz, Haus-Nr.)

Kartei-Nr. der Rundfunkabrechnungsstelle:
Plattei-Nr. (Kennwort) der Rundfunkabrechnungsstelle (z. B. S-Zahler):

Wenn die Gebühren bisher über Konto (Postscheck-Konto, Bank- oder Girokonto) überwiesen wurden:

Angabe des Postscheckamtes bzw. Anschrift der Bank oder Sparkasse und Konto-Nr.:

.....
Das Rundfunkempfangsgerät wird von mir in der obengenannten Wohnung zum Empfang bereithalten.

*) Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist mir zuletzt durch (genaue Anschrift der bewilligenden Stelle)
bis gewährt worden.

*) Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht habe ich bisher nicht erhalten.
Am wurde die Bereithaltung des Rundfunkempfangsgeräts bei der Bundespost angezeigt.

Ich beantrage die — erneute — Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, weil ich zu einem der folgenden Personenkreise gehöre:

- *) Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsblinde, Ohnhänder, Querschnittsgelähmte, die eine Pflegezulage erhalten, und sonstige Empfänger einer Pflegezulage sowie Hirngeschädigte und Beschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit allein wegen Erkrankung an Tuberkulose oder wegen einer Gesichtsentstellung wenigstens 50 vom Hundert beträgt).
- *) Blinde, von Blindheit bedrohte oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen
und
Hörbeschädigte, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.
- *) Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind
und
 - a) die in ihrer Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung ihres Stütz- oder Bewegungssystems nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind oder bei denen wesentliche Spaltbildungen des Gesichtes oder des Rumpfes bestehen oder.
 - b) infolge ihres Leidens ständig an die Wohnung gebunden sind oder
 - c) wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können.
- *) Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- *) Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 oder § 51 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach § 27 a Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 51 des Bundessozialhilfegesetzes.
- *) Empfänger von Pflege nach § 558 der Reichsversicherungsordnung.
- *) Empfänger von Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird.

Zur Glaubhaftmachung der Befreiungsvoraussetzungen lege ich folgende Unterlagen vor (z. B. Bewilligungsbescheide, Rentenbescheide, Schwerkriegsbeschädigten-, Schwerbeschädigten- oder Schwerbehindertenausweise, ärztliche Bescheinigungen):

.....

(Ort / Datum)

(Unterschrift)

*) Zutreffendes ankreuzen und ggf. unterstreichen

Anlage 2 a

Antrag

auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Gründen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 a der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom
 28. November 1972
 (GV. NW. S. 398)

Mit Einkommensnachweis

An das
 Sozialamt

Antragsteller:

..... (Zuname) (Vorname) (Geburtsdatum)

Anschrift:

..... (Wohnort) (Kreis) (Straße/Platz, Haus-Nr.)

Kartei-Nr. der Rundfunkabrechnungsstelle:

Plattei-Nr. (Kennwort) der Rundfunkabrechnungsstelle (z. B. S-Zahler):

Wenn die Gebühren bisher über Konto (Postscheck-Konto, Bank- oder Girokonto) überwiesen wurden:

Angabe des Postscheckamtes bzw. Anschrift der Bank oder Sparkasse und Konto-Nr.:

Das Rundfunkempfangsgerät wird von mir in der obengenannten Wohnung zum Empfang bereithalten.

- *) Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist mir zuletzt durch (genaue Anschrift der bewilligenden Stelle) bis gewährt worden.
- *) Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht habe ich bisher nicht erhalten. Am wurde die Bereithaltung des Rundfunkempfangsgeräts bei der Bundespost angezeigt.

Ich beantrage die — erneute — Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, weil ich und die mit mir in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen nur über folgendes Einkommen — und Vermögen — verfügen (Unterlagen beifügen):

a) Einkommen (anzugeben sind alle Einkünfte in Geld und Geldeswert, auch wenn sie als Einkommen nicht anrechenbar sind)

Lfd. Nr.	Verwandtschaftsverhältnis und Name	Vorname	Geburtsdatum	Art der Einkünfte: z. B. Lohn, Rente, Pension, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Untermiete, Unterhaltsbeiträge, Deputate, Zinsen, Leibrente, Kinder- geld u. a.	Netto-einkommen **) monatlich
1	Haushaltvorstand				DM
2	Ehegatte				
3	Kind				
4					
5					
6					
7					

b) Vermögen (es muß jedes Vermögen — auch das nicht verwertbare — angegeben werden, ausgenommen angemessener Hausrat)

Art des Vermögens	des Antragstellers	des Ehegatten	der sonstigen im Haushalt lebenden Angehörigen			
			DM	DM	DM	DM
Bargeld						
Spar- und Bankguthaben						
Wertpapiere u. ä.						
Haus- und Grundbesitz						
Sonstiges Vermögen:						

An Miete habe ich monatlich DM zu zahlen.

Ich erhalte monatlich DM Wohngeld.

Die Einnahmen aus Unter Vermietung betragen monatlich DM.

(Ort / Datum)

(Unterschrift)

*) Zutreffendes ankreuzen — und ggf. unterstreichen

**) Ohne Steuern und Sozialbeiträge

Anlage 2 b**Antrag**

auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Gründen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 b der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom

28. November 1972

(GV. NW. S. 398)

Mit Nachweisen — insbesondere mit Einkommensnachweis —

An das
Sozialamt

Antragsteller:

(Zuname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Anschrift:

(Wohnort)

(Kreis)

(Straße/Platz, Haus-Nr.)

(Genaue Bezeichnung des Alten- oder Pflegeheimes)

Kartei-Nr. der Rundfunkabrechnungsstelle:

Plattei-Nr. (Kennwort) der Rundfunkabrechnungsstelle (z. B. S-Zahler):

Wenn die Gebühren bisher über Konto (Postscheck-Konto, Bank- oder Girokonto) überwiesen wurden:

Angabe des Postscheckamtes bzw. Anschrift der Bank oder Sparkasse und Konto-Nr.:

Das Rundfunkempfangsgerät wird von mir in dem obengenannten Alten-/Pflegeheim zum Empfang bereithalten.

*) Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist mir zuletzt durch (genaue Anschrift der bewilligenden Stelle)
bis gewährt worden.

*) Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht habe ich bisher nicht erhalten.
Am wurde die Bereithaltung des Rundfunkempfangsgeräts bei der Bundespost angezeigt.

Ich beantrage die — erneute — Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht auf Grund der Vorschriften des § 1 Abs. 1 Nr. 8 b der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 28. November 1972 (GV. NW. S. 398).

Als Bewohner eines Alten-/Pflegeheimes verfüge(n) — mein Ehegatte und — ich nur über folgendes Einkommen — und Vermögen — (Unterlagen sind beigelegt):

a) Einkommen (anzugeben sind alle Einkünfte in Geld und Geldeswert, auch wenn sie als Einkommen nicht anrechenbar sind)

Lfd. Nr.	Verwandtschaftsverhältnis und Name	Vorname	Geburtsdatum	Art der Einkünfte: z. B. Lohn, Rente, Pension, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Untermiete, Unterhaltsbeiträge, Deputate, Zinsen, Leibrente, Kinder- geld u. a.	Netto-einkommen **) monatlich
1	Antragsteller				DM
2	Ehegatte				

b) Vermögen (es muß jedes Vermögen — auch das nicht verwertbare — angegeben werden, ausgenommen angemessener Hausrat)

Art des Vermögens	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM
Bargeld		
Spar- und Bankguthaben		
Wertpapiere u. ä.		
Haus- und Grundbesitz		
Sonstiges Vermögen:		

An Heimkosten habe ich monatlich DM zu zahlen (siehe anl. Bescheinigung).

Ich erhalte monatlich DM Wohngeld.

(Ort / Datum)

(Unterschrift)

*) Zutreffendes ankreuzen und ggf. unterstreichen

**) Ohne Steuern und Sozialbeiträge

Anlage 3

(Bewilligungsbehörde)

An

Betr.: Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Gründen

Auf Ihren Antrag vom werden Sie mit Wirkung vom von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.
(Erster des auf die Antragstellung folgender Monats)
Die Befreiung bezieht sich sowohl auf die Grundgebühr als auch auf die Fernsehgebühr.

Die Befreiung ist bis zum befristet. Sie erlischt mit Ablauf dieses Zeitraumes, sofern sie nicht vorher widerrufen oder zurückgenommen wird.

Es wird anheimgegeben, rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer dieses Bescheides einen Antrag auf Weiterbewilligung der Gebührenbefreiung zu stellen.

Ich weise darauf hin, daß Sie verpflichtet sind, alle Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich dem

(Bewilligungsbehörde)

mitzuteilen.

Eine Durchschrift dieses Bescheides habe ich der Rundfunkabrechnungsstelle
..... übersandt.

7824

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuwendungen des
Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung
des Reitens**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 7. 8. 1972 — II C 7 — 2430.6 — 3290

1 Verwendungszweck

1.1 Anlage von Reitwegen

- 1.2 Erwerb von Flächen für die Anlage von Reitwegen
- 1.3 Schaffung von Pferdeunterstellmöglichkeiten in Gebieten mit Reitwegenetzen.

2 Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Voraussetzungen für die Förderung der Anlage von Reitwegen sind:
 - 2.11 die Vorlage eines Planes, an dessen Aufstellung zu beteiligen sind:
 - 2.111 die Kreis-, Gemeinde-(Amts-)Verwaltungen
 - 2.112 die regionalen Reitervereinigungen,
 - 2.113 die unteren Forstbehörden,
 - 2.114 die Ämter für Agrarordnung,
 - 2.115 die Fremdenverkehrsorganisationen,
 - 2.116 die Landwirtschaftskammern;
 - 2.12 der nach Nr. 2.11 aufzustellende Plan muß folgende Angaben enthalten:
 - 2.121 eine kartenmäßige Darstellung der geplanten Reitwege im Maßstab 1:50 000 (Mustier TK 50 des Landesvermessungsamtes). Hierin sind die neu anzulegenden Reitwegestrecken besonders kenntlich zu machen,
 - 2.122 die Zustimmung der Eigentümer, ihre Grundstücke zur Verfügung zu stellen für
 - 2.1221 die Anlage von Reitwegen,
 - 2.1222 die Benutzung als Reitweg,
 - 2.13 die Trennung von Reit- und Wanderwegen,
 - 2.14 die Kennzeichnung als Reitweg,
 - 2.15 die Verbindung zu vorhandenen oder geplanten Reitwegen benachbarter Gebiete.
 - 2.2 Voraussetzung für den Erwerb von Flächen nach Nr. 1.2 ist
 - 2.21 die Vorlage eines Planes nach Nr. 2.11 unter Kennzeichnung der Reitwegestrecken, zu deren Anlage ein Ankauf erforderlich ist.
 - 2.3 Voraussetzung für die Schaffung von Pferdeunterstellmöglichkeiten sind:
 - 2.31 ein ausgebautes und kartenmäßig nachgewiesenes Reitwegenetz,
 - 2.32 die ständige unentgeltliche oder entgeltliche Bereitstellung an Wander- und Freizeitreiter,
 - 2.33 die deutlich sichtbare Kennzeichnung als Pferdeunterstellmöglichkeit.

3 Zuwendungsempfänger

Empfänger einer Zuwendung können sein

- 3.1 bei Maßnahmen nach Nr. 1.1 u. 1.2

Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Träger nach Ziffer 6.11 u. 6.12 des Nordrhein-Westfalen-Programms 1975,
- 3.2 bei Maßnahmen nach Nr. 1.3

Inhaber von Hotels, Pensionen, Gasthöfen sowie Landwirte, die Fremdenzimmer im Rahmen der Aktion „Urlaub auf dem Bauernhof“ zur Verfügung stellen.

4 Art und Höhe der Förderung

Es können gewährt werden

- 4.1 Zuweisungen für die Anlage (Herstellung und Verbesserung von Reitwegen) bis zur Höhe von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 4,— DM je lfd. m. Die Unterhaltung von Reitwegen ist von einer Förderung ausgeschlossen.
- 4.11 Soweit Reitwege in Flurbereinigungsgebieten angelegt werden, können dem Träger nach diesen Richtlinien Zuweisungen und Zuschüsse gewährt werden.
- 4.2 Zuweisungen für den Erwerb oder die Bereitstellung von Flächen zur Anlage von Reitwegen bzw. Reitspuren bis zur Höhe von 50 v. H. der Grundstückskosten oder des Grundstückswertes, höchstens jedoch 3,— DM je qm. Nebenkosten sind nicht förderungsfähig.
- 4.3 Zuschüsse für den Neubau, Umbau oder die Einrichtung von Pferdeunterstellmöglichkeiten (Boxen bzw. Ständer) bis zur Höhe von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 1 000,— DM je Box bzw. 500,— DM je Ständer. Die Mindestgröße beträgt bei Boxen 3 × 3 m, bei Ständern 3 × 1,50 m.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist dem zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 5.11 bei Maßnahmen nach Nr. 1.1 und 1.2
 - 5.111 kartenmäßige Darstellung gemäß Nr. 2.121,
 - 5.112 Zustimmung der Grundstückseigentümer gemäß Nr. 2.122 oder Nachweis über die Grundstückskosten,
 - 5.113 Kostenanschlag mit Finanzierungsplan,
 - 5.12 bei Maßnahmen nach Nr. 1.3
 - 5.121 Kostenanschlag und Finanzierungsplan,
 - 5.122 soweit erforderlich genehmigter Bauplan mit Baubeschreibung,
 - 5.123 Bescheinigung des zuständigen Kreises bzw. der zuständigen Gemeinde über die Länge des im jeweiligen Bezirk vorhandenen Reitwegenetzes.
- 5.2 Der Regierungspräsident ist Bewilligungsbehörde und beteiligt — soweit erforderlich — den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter — Höhere Forstbehörde —.

6 Prüfung und Verwendung

Die Bewilligungsbehörde, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7 Rückforderung der Mittel

- 7.1 Die gewährten Zuwendungen sind zurückzuzahlen und mit 2 v. H. über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen,
- 7.11 soweit die geförderten Pferdeunterstellplätze (Nr. 1.3) innerhalb von 10 Jahren nach Bewilligung zweckentfremdet werden.

8 Schlußbestimmungen

- 8.1 Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes vorgesehen oder zugelassen ist, gelten
- 8.11 bei Zuweisungen an Gemeinden (GV) die Richtlinien (Gem., GV) zu § 64 a Abs. 1 RHO vom 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300) und
- 8.12 in allen übrigen Fällen die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO vom 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631).

- 8.2 Werden die vorgenannten Maßnahmen bereits nach anderen Richtlinien des Bundes oder des Landes gefördert, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht zulässig.
- 8.3 Diese Mittel werden im Dezernat 45 (Schul- und Vereinssport) bewirtschaftet und bewilligt.
- 8.4 Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 8.5 Auf den RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15. 7. 1971 (SMBL. NW. 7902) wird hingewiesen.
- 8.6 Diese Richtlinien sind ab sofort anzuwenden.

— MBL. NW. 1972 S. 2026.

820

Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung Durchführung des § 405 RVO

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 11. 1972 —
B 6020 — 1 — IV 1

Mit meinem RdErl. v. 15. 1. 1971 (SMBL. NW. 820) habe ich Hinweise zur Durchführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Dezember 1970 (BGBL. I S. 1770) gegeben. Zur Klarstellung von inzwischen aufgekommenen weiteren Zweifelsfragen erhält Abschnitt II Nr. 2 Absatz 2 des Erlasses folgende Fassung:

Der Zuschuß ist nur für Zeiten zu zahlen, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen und für die bei Krankenversicherungspflicht der Arbeitgeberanteil am Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen wäre. Der Zuschuß ist nach der tatsächlich zustehenden Vergütung (Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) unter Beachtung der jeweils geltenden Beitragssbmessungsgrenze zu bemessen. Würde die Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Arbeitsverhältnis zum Land nicht für den vollen Kalendermonat bestehen (z. B. wegen des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Laufe eines Kalendermonats, Ablaufs der Frist für den Bezug von Krankenbezügen vom Land), ist der Beitragszuschuß nicht nach § 36 Abs. 2 BAT (Anwendung der für die Landesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen), sondern nach den Vorschriften in § 385 Abs. 1 RVO zu berechnen.

Für Zeiten, für die eine Angestellte Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG erhält und das Land nach § 14 MuSchG einen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld zu gewähren hat, ist kein Beitragszuschuß zu zahlen (§ 383 Abs. 2 RVO). Angestellte, denen nach § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung bzw. während des zivilen Ersatzdienstes Arbeitsentgelt zu zahlen ist und die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten für diese Zeiten keinen Beitragszuschuß (§ 209 a Abs. 2 RVO). Ist der Angestellte bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert, ist ihm nur ein Drittel des Arbeitgeberzuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag zu gewähren, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigung nicht durch den Wehrdienst bzw. Ersatzdienst unterbrochen wäre (§ 209 a Abs. 1 letzter Satz RVO).

— MBL. NW. 1972 S. 2027.

8300

Berücksichtigung des Ausgleichs nach § 38 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) bei der Feststellung der Ausgleichsrente und des Berufsschadensausgleichs

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 11. 1972 — II B 2 — 4202.1 — (27/72)

Zu der Frage, ob der nach § 38 SVG zu gewährende Ausgleich bei der Feststellung der Ausgleichsrente und des Berufsschadensausgleichs zu berücksichtigen ist, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Nach § 38 SVG erhält ein Berufssoldat, der vor Vollendung des 65. Lebensjahres nach § 44 Abs. 1 oder 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand getreten ist, einen Ausgleich in Höhe des Siebenhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über 12 000,— DM. Der Ausgleich verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Dienstjahr, das über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus geleistet wird. Die Leistung wird zum Ausgleich des durch die vorzeitige Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses bedingten wirtschaftlichen Verlustes gewährt (Übergang von Dienstbezügen auf Ruhegehalt). In § 2 DVO zu § 33 BVG ist der Ausgleich nach § 38 SVG nicht erwähnt. Er ist im Hinblick auf § 1 Abs. 1 DVO zu § 33 BVG und den Willen des Gesetzgebers, schlechthin alle Einkünfte zu erfassen, die für den Beschädigten einen wirtschaftlichen Wert darstellen und für die Lebenshaltung verfügbar sind, bei der Feststellung der Ausgleichs- und Elternrente als Einkommen zu berücksichtigen, und zwar nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 DVO zu § 33 BVG als übrige Einkünfte.

Der Ausgleich wird im Hinblick auf das bisherige Dienstverhältnis als Berufssoldat gewährt. Er stellt daher eine Einnahme aus früherer unselbständiger Tätigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG dar und ist demnach bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs zu berücksichtigen.

In Anlehnung an die in § 38 SVG getroffene Regelung bitte ich, den Ausgleich für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. für die im Einzelfall kürzere Zeit, mit entsprechenden monatlichen Teilbeträgen bei der Feststellung der von der Höhe des Einkommens beeinflußten Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für den Ausgleich nach § 5 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes und einen nach Landesrecht unter Berücksichtigung des § 103 Beamtenrechtsrahmengesetz gewährten Ausgleich.

— MBL. NW. 1972 S. 2027.

9221

Landeszuschüsse zur Errichtung von Verkehrsübungsplätzen für Kraftfahrer

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 11. 1972 — IV/A 4 — 53 — 45 — 75/72

Bisher könnten nach meinem RdErl. v. 17. 5. 1963 Landeszuschüsse zur Errichtung von Verkehrsübungsplätzen für Kraftfahrer nur Organisationen, Verbänden und Vereinen (z. B. Automobilclubs, Verkehrswacht) gewährt werden, die solche Einrichtungen auf gemeinnütziger Basis betreiben.

Im Zeichen eines stetig wachsenden Verkehrsaufkommens und einer zunehmenden Verkehrsdichte liegt es jedoch im öffentlichen Interesse, eine zusätzliche praxisbezogene Übungsmöglichkeit für den Kraftfahrer auch dort zu gewährleisten, wo sich keine privaten Organisation befindet, ein Verkehrsübungsgelände zu errichten und man in dieser Hinsicht auf die Initiative einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angewiesen ist.

Aus diesem Grunde bin ich bereit, den Empfängerkreis von Landeszuschüssen zur Errichtung von Verkehrsübungsplätzen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände auszudehnen.

Ich werde die Einrichtung derartiger Verkehrsübungsplätze im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Mittel durch Hergabe von Landeszuschüssen unter den nachstehenden Bedingungen fördern:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Landeszuschüsse zur Errichtung von Verkehrsübungsplätzen können Gemeinden, Gemeindeverbänden und Organisationen, Verbänden und Vereinen (z. B. Automobilclubs, Verkehrswacht) gewährt werden, die solche Einrichtungen auf gemeinnütziger Basis betreiben. Benutzungsgebühren dürfen also nur insoweit erhoben werden, als diese der Erhaltung, dem Betrieb und dem Ausbau des Platzes dienen.
2. Als Landeszuschuß können im Einzelfalle
 - a) bei einem Kostenaufwand (ohne Einbeziehung etwaiger Grunderwerbskosten) bis zu 180 000,— DM 50 % der Herrichtungskosten bis zum Höchstbetrag von 60 000,— DM,
 - b) bei einem Kostenaufwand bis zu 500 000,— DM 33 1/3 % der Herrichtungskosten bis zum Höchstbetrag von 100 000,— DM gewährt werden. Übersteigen die Herrichtungskosten den Betrag von 500 000,— DM, so wird im Einzelfalle geprüft, ob und in welchem Umfang darüber hinaus noch eine weitere finanzielle Unterstützung solcher Vorhaben möglich ist.

II. Voraussetzungen für die Gewährung

Für die Gewährung von Landeszuschüssen an Gemeinden und Gemeindeverbände sind die „Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO“, RdErl. v. 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300), maßgebend.

Die Gewährung von Zuschüssen an Organisationen, Verbände und Vereine richtet sich nach den zu den §§ 23 und 44 LHO ergangenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV — LHO), RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631).

Im übrigen sind vorzulegen:

1. Ein spezifizierter Kostenvoranschlag mit Finanzierungsplan,
2. falls Benutzungsgebühren erhoben werden, eine Kalkulation über deren Höhe im Hinblick auf die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten des Platzes,
3. ein maßstabgerechter Lageplan, der auch alle verkehrstechnischen Einbauten und Einrichtungen erkennen läßt,
4. falls auch Personen ohne Fahrerlaubnis zu Übungsplätzen zugelassen werden, eine Verpflichtungserklärung, daß diesen Personen die Benutzung des Platzes nur unter Begleitung und Beaufsichtigung durch einen neben dem Fahrer sitzenden Inhaber einer entsprechenden Fahrerlaubnis und nur bei ausreichendem Schutz gegen Haftpflicht gestattet wird.

III. Mindestanforderungen für die Errichtung und Ausgestaltung der Plätze

1. Verkehrsübungsplätze für Kraftfahrer sollen ein Fahrbahnnetz mit einer Gesamtlänge von mindestens 1000 m aufweisen, um ein gleichzeitiges Üben von mindestens 20 bis 30 Fahrern zu ermöglichen.
2. Die Plätze müssen eingefriedigt sein und an den Ein- und Ausfahrten mit Stablagbäumen versehen sein. An geeigneter Stelle sind Toiletten zu errichten.
3. Die Breite des einzelnen Fahrstreifens soll 2,50 bis 2,75 m und der innere Kurvenradius bei Einmündungen und Kreuzungen mindestens 5 m betragen. Für die Herrichtung der Fahrbahnen genügt im allge-

meinen eine Decke von 15 bis 20 cm Rüttelschoitter mit Oberflächenbehandlung.

4. Verkehrsübungsplätze sollen mindestens die folgenden, der Übung dienenden, Einrichtungen aufweisen:
 - a) Eine Kreuzung mit Markierungen für die Vorsortierung,
 - b) eine enge Kurve, die ohne Überhöhung möglichst im Anschluß an eine längere Gerade anzulegen ist; dabei empfiehlt es sich, die Sicht in der Kurve durch entsprechende Bepflanzung zu behindern,
 - c) eine spitzwinklige Einmündung,
 - d) eine Kuppe mit einer Steigung von mindestens 8 %,
 - e) je eine Möglichkeit zum Üben des Parkens entlang der Bordsteinkante und zum Schrägparken durch Einbau von Bordsteinen bzw. entsprechenden Markierungen an einer geeigneten Stelle der durchgehenden Fahrbahn,
 - f) je mehrere Möglichkeiten zum Üben des Parkens und des Rangierens sowie des Ein- und Ausfahrens in Garagen außerhalb der durchgehenden Fahrbahn,
 - g) einen Wendeplatz (Wendehammer) abseits der durchgehenden Fahrbahn,
 - h) Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen, wobei jede unnötige Anhäufung vermieden werden muß; es sollte genügen, nur die wichtigsten Verkehrszeichen einzubauen, soweit diese nach der Anlage der Fahrbahnen zur Sicherung des Verkehrs erforderlich sind.

IV. Verfahren

Anträge von Organisationen, Verbänden und Vereinen auf Gewährung von Landeszuschüssen sind bei der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung einzureichen. Voraussetzung hierbei ist, daß die Restfinanzierung gesichert ist. Die Stadt- und Kreisverwaltung leitet die Anträge nach Prüfung (auch in bauökonomischer Hinsicht) zur Vorentscheidung an den Regierungspräsidenten weiter.

Gemeinden und Gemeindeverbände richten ihre Anträge unmittelbar an den, zuständigen Regierungspräsidenten.

Nach Vorlage der Anträge mit allen Unterlagen werde ich im Falle der Zustimmung die erforderlichen Mittel mit besonderem Erlaß zur Verfügung stellen.

Der Regierungspräsident erteilt den Bewilligungsbescheid und beauftragt die zuständige Stadt- bzw. Kreisverwaltung, die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens zu überwachen. Bei der Gewährung von Landeszuschüssen an Gemeinden und Gemeindeverbände übernimmt der Regierungspräsident diese Aufgabe eigenverantwortlich.

Meinen RdErl. v. 17. 5. 1963 (SMBI. NW. 9221) hebe ich hiermit auf.

— MBI. NW. 1972 S. 2027.

II.

Finanzminister

Steuerliche Behandlung der einmaligen Zuwendungen zur Förderung des Studiums an den Verwaltungs- und Wirtschafts- akademien des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 9. 1972 —
S 2332 — 39 — V B 3

Nach dem RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1961 (SMBI. NW. 203030) kann Beamten und Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen, die nach dem 1. Januar 1960 an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie des Landes Nordrhein-Westfalen ein Verwaltungsakademie-Diplom

oder ein Kommunal-Diplom erworben haben, eine einmalige Zuwendung in Höhe von zur Zeit 500 DM bewilligt werden.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß diese Zuwendung nicht nach § 6 Ziff. 9 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) steuerfrei belassen werden kann. Die Zuwendung ist vielmehr vom Arbeitgeber als sonstiger Bezug i. S. des § 35 LStDV zu behandeln.

Ich bitte die in Betracht kommenden Arbeitgeber auf die von Ihnen im März 1962 herausgegebenen gleichlauenden Rundverfügungen hinzuweisen.

— MBl. NW. 1972 S. 2028.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1970 Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 12. 1972 —
I B 1/20 — 11. 70. 23

Der Landtagsabgeordnete Herr Günter Schluckebier hat am 4. 12. 1972 sein Mandat als Landtagsabgeordneter niedergelegt.

Als Nachfolger ist

Herr Christoph Zöpel,
463 Bochum, Rombergstraße 32,

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 4. Dezember 1972 Mitglied des Landtags geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 5. 1970 (MBl. NW. S. 841) und v. 24. 6. 1970 (MBl. NW. S. 1061).

— MBl. NW. 1972 S. 2029.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 57 v. 12. 12. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2251	28. 11. 1972	Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	398
	28. 11. 1972	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1973	399

— MBl. NW. 1972 S. 2029.

Nr. 58 v. 14. 12. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20302 213	2. 12. 1972	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu)	401
20320	2. 12. 1972	Verordnung über die Erhöhung von Dienstaufwandsentschädigungen	402
2124 2011	5. 12. 1972	Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen	402
600	4. 12. 1972	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Bielefeld	403
7842	4. 12. 1972	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft . .	404

— MBl. NW. 1972 S. 2029.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 12 — November 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
A. Amtlicher Teil	
I. Kultusminister	
Nachruf	464
Personalnachrichten	465
Zweite VO zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes — ZuständigkeitsVO nach §§ 5 und 11 — (2. AV Oz SchpfG) vom 8. September 1972	469
VO über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Auszubildende des Garten- und Landschaftsbau im dritten Ausbildungsjahr an der landwirtschaftlichen und gärtnerbaulichen Berufsschule der Stadt Düsseldorf in Düsseldorf vom 4. September 1972	469
Vorläufige Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten bei Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Kultusministers. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 8. 1972	469
Pflichtstundenzahl für Religionslehrer an berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 9. 1972	469
Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz; hier: Hauswirtschaft. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 9. 1972	469
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen. VwVO d. Kultusministers v. 21. 8. 1972	470
Lehrerfortbildung bzw. Ausbildung von Lehramtsanwärtern im Verkehrs-Institut Brackwede-Quelle. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 10. 1972	476
B. Nichtamtlicher Teil	
Abschlußzeugnis der Volksschule; hier: Bewertung der Prüfungsleistungen bei ausländischen Arbeitnehmern. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 9. 1972	479
II. Minister für Wissenschaft und Forschung	
Personalnachrichten	479
Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen	480
Tagungsbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“ e.V.: Der behinderte Mensch und die Eugenik	480
Stellenausschreibung	480
VDA-Gesellschaft für deutsche Kulturbeziehungen im Ausland e.V., 8 München 2, Bräuhausstr. 10	481
Nordrhein-Westfalen — Zahlen zur Landesentwicklung	481
Buchhinweise	481
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 19. September bis 16. Oktober 1972	483
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. September bis 26. Oktober 1972	488

— MBl. NW. 1972 S. 2030.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug für Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einschichtiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.